

Senat III der Gleichbehandlungskommission

Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am 17. September 2020 über den am 22. Oktober 2019 eingelangten Antrag von **Frau A** (in der Folge „Antragstellerin“), vertreten durch die Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen, betreffend die Überprüfung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, durch die Antragsgegnerin

X GmbH

gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge GIBG; idF BGBl. I Nr. 34/2015) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (idF BGBl. I Nr. 107/2013) iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO (idF BGBl. II Nr. 275/2013) **zur Auffassung, dass durch die Antragsgegnerin eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen vorliegt.**

Der Sachverhalt stellte sich laut Antrag im Wesentlichen wie folgt dar:

Die Antragstellerin habe am ..., eine Filiale der Antragsgegnerin aufgesucht. Sie habe für den eine halbe Stunde dauernden unkomplizierten Kurzhaarschnitt € 53,- und weitere € 1,50 für Haarwachs bezahlt. Die Preisliste lege nahe, dass die Antragstellerin für die gleiche Leistung € 29,90 (Herrens-service) bezahlt hätte, wenn sie ein Mann gewesen wäre.

Vom betroffenen Unternehmen langte zu den Vorwürfen keine Stellungnahme ein.

In den Sitzungen des Senates III der Gleichbehandlungskommission am ... wurden die Antragstellerin und der Vertreter der Antragsgegnerin befragt:

Die Antragstellerin erläuterte in der Befragung am ... im Wesentlichen, dass es mehrere Friseurgeschäfte unter dem Namen der Antragsgegnerin gebe und sie in einem davon Kundin gewesen sei. Daher habe sie vor Besuch einer (vermeintlich) anderen Filiale nicht vorher auf die Preisliste geschaut. Als sie davor das letzte Mal in einem Geschäft mit diesem Namen gewesen sei, habe sie rund € 30,- für einen Haarschnitt bezahlt. Der Termin bei der Antragsgegnerin habe ungefähr eine halbe Stunde gedauert. Sie habe einen Kurzhaarschnitt bekommen und dafür € 54,- bezahlt.

Die Antragstellerin habe auch schon vorher sehr kurze Haare gehabt und sie seien bei diesem Termin nur etwas gekürzt worden. Sie sei auch gefragt worden, ob die Haare gewaschen werden sollten, was sie verneint habe. Die Friseurin habe aber auf das Waschen der Haare bestanden, da es schon Mittag sei und der Staub von der Straße ihre Scheren schädigen würde. Daher seien die Haare der Antragstellerin gewaschen worden und nach dem Schneiden sei noch etwas Wachs aufgetragen worden. Insgesamt habe das Prozedere nicht länger als eine halbe Stunde gedauert.

Beim Bezahlen sei sie perplex gewesen und sei konsterniert hinausgegangen. Die Antragstellerin habe dann an Hand der Preisliste festgestellt, dass es aufgrund ihres Geschlechts zu dieser Preisdifferenz im Vergleich zum letzten Mal gekommen sei. Bei einer Recherche im Internet habe sich herausgestellt, dass für die gleiche Leistung (Waschen, Schneiden, Föhnen) für Frauen und Männer eine Preisdifferenz von über € 20,- bestehe.

Der Vertreter der Antragsgegnerin, Herr Y, erläuterte in der Befragung am ... im Wesentlichen, dass die Mitarbeiterin einen völlig korrekten Preis verlangt habe. Hätte die Antragstellerin „cut&go“ gewählt, hätte sie nur € 29,- bezahlt. Dieses „cut&go“ koste bei Frauen und Männern genau das gleiche. Die Antragstellerin habe aber eine Föhnfrisur bekommen und das mache auch den Preisunterschied von € 24,- aus.

In der Regel seien Herrenschnitte kurz. Sollte ein Herr aber eine aufwändige Föhnfrisur wünschen, würden die € 24 auch extra verrechnet werden. Ein Mann würde daher in etwa das gleiche bezahlen.

Der Befragte erläuterte, dass in seinen Geschäften Haare waschen und shampooonieren Pflicht sei. Ein „Trockenhaarschnitt“ würde nicht angeboten werden.

Auf Hinweis des Senates, dass laut Preisliste aber ein „Trockenhaarschnitt“ für Herren angeboten werde, und auf die Frage, ob diesen auch Frauen in Anspruch nehmen könnten, erläuterte der Befragte, dass es den „Trockenhaarschnitt“ nicht mehr lange geben würde und Frauen diesen nicht in Anspruch nehmen könnten.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob die Antragstellerin aufgrund ihres Geschlechts bei der Inanspruchnahme der Friseurdienstleistungen der Antragsgegnerin weniger günstig behandelt wurde als ein Mann oder die unterschiedliche Behandlung aus vom

Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Gründen erfolgte und dem betreffenden Unternehmen der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist.

Die relevanten Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) lauten:

§ 30. (1) *Für das Merkmal des Geschlechts gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.*

§ 31. (1) *Auf Grund des Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf den Familienstand oder den Umstand, ob jemand Kinder hat, oder der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.*

§ 32. (1) *Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund eines in § 31 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.*

§ 38. (1) *Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.*

...

(3) Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 35 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne

des § 32 Abs. 2 oder des § 33 vorliegt. Bei Berufung auf § 35 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Die Antragstellerin hat am ... eine Filiale der Antragsgegnerin aufgesucht. Sie hat für den eine halbe Stunde dauernden Kurzhaarschnitt € 53,- (inklusive Waschen, Scherenstyling und Föhnen) und weitere € 1,50 für Haarwachs bezahlt.

Laut der Preisliste der Antragsgegnerin für Damen sind für ein „Scherenstyling“ € 29,-, für „Föhnen, Shampooieren“ € 24,- und für „Shampooieren, Schneiden, Föhnen“ € 53,- zu entrichten. Eine Preisangabe für „cut&go“ ist in dieser Liste nicht enthalten.

Die Preisliste für Herren beinhaltet im Wesentlichen ein „Verwöhnpaket (...)“ um € 38,-, ein „Herrens-service (...)“ um € 29,90, einen „Trockenschnitt“ um € 25,-, einen Konturen/Maschinenschnitt um € 19,- und ein „Scherenstyling“ um € 29,-. Eine Preisangabe für „Föhnen“ ist in dieser Liste nicht enthalten.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III bejahte in seiner Sitzung vom 17. September 2020 die Frage einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts durch die Antragsgegnerin iSd § 32 Abs. 1 GIBG. Das Gleichbehandlungsgebot verbietet eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Die Antragsgegnerin betreibt Friseursalons, welche gegen Entgelt von einer unbestimmten Öffentlichkeit genutzt werden können. Ihre Dienstleistungen sind somit vom Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes umfasst (§ 30 leg.cit.).

Indem die Antragstellerin für die Inanspruchnahme der Dienstleistung „Shampooieren, Schneiden, Föhnen“ einen Preis in der Höhe von € 53,- zu bezahlen hatte, während Männer

für ein „Herrens-service (...)“ einen Preis von € 29,90 zu bezahlen haben, wurde sie gegenüber Männern gemäß § 32 Abs. 1 leg.cit. in einer vergleichbaren Situation weniger günstig behandelt.

Die nach Geschlecht (Herren, Damen) geführten Preislisten der Antragsgegnerin bieten bis auf das „Scherenstyling“ um € 29,- keine namensgleichen Dienstleistungen an. Darüber hinaus wird in der Damenpreisliste zwischen der Haarlänge unterschieden (kurz, mittel, lang), was sich auch preislich auswirkt. In der Herrenpreisliste findet sich keine preisliche Unterscheidung nach der Haarlänge.

Die Antragstellerin wollte ihre sehr kurzen Haare zunächst nur feucht geschnitten haben, was die Friseurin mit Hinweis auf den Staub in den Haaren und der damit verbundenen Schädigung ihrer Scheren aber ablehnte. Die Antragsgegnerin erläuterte diesbezüglich, dass das Waschen der Haare für alle Kundinnen und Kunden Pflicht sei und es den nur für Männer angegebenen „Trockenschnitt“ nicht mehr gebe bzw. nicht mehr lange geben würde und dieser laut Aussage der Antragsgegnerin von Frauen auch nicht in Anspruch genommen werden könne. Das Waschen der Haare sei in den Preisen inkludiert. Die Antragsgegnerin erläuterte weiters, dass „Trocknen“ nur ein „Drüberblasen“ und daher im Gegensatz zu „Föhnen“ nicht aufwändig sei.

Die Antragsgegnerin vertrat den Standpunkt, dass auch ein Mann bei Inanspruchnahme der gleichen Dienstleistung wie die Antragstellerin, denselben Preis in der Höhe von € 53,- bezahlt hätte. Hätte die Antragstellerin aber „cut&go“ gewählt, hätte sie nur € 29,- bezahlt.

Hierzu ist festzuhalten, dass die Dienstleistung „Shampooieren, Schneiden, Föhnen“ auf der Preisliste für Herren nicht angeboten wird. Wie einem Mann die Dienstleistung „Föhnen“ daher verrechnet werden würde, konnte dem Senat von der Antragsgegnerin nicht überzeugend dargelegt werden. „Trocknen“ wiederum wird auf der Damenpreisliste nicht angeboten. Dies lässt nur den Schluss zu, dass Frauen immer (aufwändig) geföhnt werden müssen, egal welche Haarlänge die Kundin hat. Das von der Antragsgegnerin erwähnte „cut&go“ kommt auf der Damenpreisliste hingegen gar nicht vor. „Föhnen, Shampooieren“ kostet laut Preisliste € 24,-

Im Gegensatz dazu wird bei Männern - egal welcher Haarlänge - aber nur getrocknet; dies, obwohl sowohl bei Frauen als auch bei Männern zwingend die Haare gewaschen werden müssen und ein „Drüberblasen“ für die Haartrocknung nach allgemeiner Lebenserfahrung – außer bei extremstem Kurzhaar – bei Männern wie Frauen nicht ausreichend sein wird. Trocknen kostet laut Herrenpreisliste € 10,-.

Zusammenfassend ergibt sich für den Senat III der Gleichbehandlungskommission im gegenständlichen Fall das Bild, dass gleiche Dienstleistungen für Frauen und Männer mit Hilfe einer kreativen Namensgebung in den Preislisten unterschiedlich bepreist werden.

Gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. obliegt es dem/der Antragsgegner/in zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Antragsgegner/in glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war.

Unter Zugrundelegung des § 38 Abs. 3 leg.cit. ist es der Antragsgegnerin nicht gelungen, den Vorwurf der Diskriminierung gemäß § 31 Abs. 1 iVm 32 Abs. 1 leg.cit. zu entkräften.

Der Senat III kam daher zur Auffassung, dass durch die Antragsgegnerin eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hält es daher für notwendig, dass die Antragsgegnerin sich mit der geltenden Rechtslage vertraut macht, das Gleichbehandlungsgesetz respektiert und in Hinkunft alle Menschen, ungeachtet ihres Geschlechts, preislich gleich behandelt.

Insbesondere sollen durch die Antragsgegnerin taugliche innerbetriebliche Strukturen zur Vermeidung von Diskriminierungen geschaffen werden, wie gründliche Schulungen der Mitarbeiter*innen hinsichtlich aller relevanten Gesetzesmaterien, insbesondere des Gleichbehandlungsgesetzes.

Ferner soll auf der Homepage der Antragsgegnerin (www...at) ab sofort ein gut erkennbarer und dauerhafter Hinweis auf die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes aufgenommen werden, sowie an derselben Stelle explizit darauf hingewiesen werden, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert wird und dass sich Personen zur Beratung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft wenden können.

17. September 2020

Dr.ⁱⁿ Maria Wais

(Vorsitzende)

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz sind die Vorschläge der Gleichbehandlungskommission binnen zwei Monaten umzusetzen. Wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz (siehe obige Vorschläge des Senates III) nicht binnen zwei Monaten entsprochen wird, kann jede im Senat III vertretene Interessenvertretung gemäß § 12 Abs. 4 GBK/GAW-Gesetz auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.